Fälle zum Strafrecht II

Hilgendorf

3. Auflage 2020
ISBN 978-3-406-73756-5
C.H.BECK

II. Zweiter Tatkomplex: Die Verwechslung

1. Körperverletzung (§ 223 Abs. 1 StGB)

Z könnte sich durch das Aufbohren des falschen Zahnes wegen Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. **24**

a) Tatbestand

aa) Objektiver Tatbestand

Das Aufbohren des Zahnes stellt eine üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt, also eine körperliche Misshandlung i. S. d. § 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB dar. Ein geöffneter Zahn weicht zudem vom gesunden Zustand deutlich ab und muss behandelt werden. Es wird also grundsätzlich ein pathologischer Zustand hervorgerufen. **25**

Stellt man allerdings auf den Gesamtvorgang ab, so entfiele der objektive Tatbestand des § 223 Abs. 1 Alt. 2 StGB wegen der fachgerechten Füllung. Die Füllung behebt nämlich den pathologischen Zustand. Es kommt jedoch auf die Einzelakte und nicht die Gesamtbehandlung an. Objektiv wurde ein pathologischer Zustand geschaffen, wenngleich dieser nur von kurzer Dauer war. Die nachträgliche Füllung hat keinen Einfluss auf die Tatbestandsmäßigkeit des § 223 Abs. 1 StGB. **26**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

bb) Subjektiver Tatbestand

Z handelte auch vorsätzlich im Hinblick auf die objektiven Tatumstände (§ 15 StGB). **27**

b) Rechtswidrigkeit

Möglicherweise liegt in Form der Einwilligung des P ein Rechtfertigungsgrund vor. **28**

P ist berechtigt, über seine körperliche Unversehrtheit zu verfügen. Eine Einwilligung in eine Körperverletzung ist möglich. P hat daher über ein disponibles Rechtsgut verfügt. P ist ferner fähig, einzuwilligen (→ Rn. 10). **29**

Zu prüfen ist auch, ob die Einwilligung des P frei von Willensmängeln war. Dazu müsste die Einwilligung mit der Wertvorstellung des Einwilligenden P im Augenblick der Erklärung übereingestimmt haben. Sie kann daher nur rechtfertigend wirken, wenn das Erklärte mit dem tatsächlichen Willen des P übereinstimmt.[18] Die gewollte Einwilligung bezog sich aber auf den rechten und nicht, wie versehentlich geäußert, auf den linken Unterkiefer. Die erklärte Einwilligung deckte sich daher nicht mit den Vorstellungen des P, eine Einwilligung lag also nur hinsichtlich des rechten Zahnes vor.[19] Die Einwilligung des P hinsichtlich des linken Zahnes ist daher nicht frei von Willensmängeln und somit unwirksam. Z handelte demzufolge rechtswidrig. **30**

---

[18] Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben* § 223 StGB Rn. 39.

[19] Nach a. A. muss eine Einwilligung nicht kundgegeben werden, so etwa *Zieschang* Rn. 289. Diese Ansicht führt hier zu keinem anderen Ergebnis.

c) Schuld

31 Z könnte aber entschuldigt sein. Möglicherweise unterlag er einem Erlaubnistatbestandsirrtum. Dies wäre der Fall, wenn der Täter irrig von Umständen ausgeht, die, wenn sie tatsächlich vorlägen, die Tat rechtfertigen würden.

32 Hier kommt wiederum die Einwilligung des P in Betracht. Nach der Vorstellung des Z hat P in die ärztliche Behandlung eines kranken Zahnes eingewilligt. Da P seine Einwilligung geäußert hat, über ein grundsätzlich disponibles Rechtsgut in Form seiner körperlichen Unversehrtheit verfügte und keine Sittenwidrigkeit vorlag, war die Einwilligung nach der Vorstellung des Z wirksam. Er wäre also über die Einwilligung gerechtfertigt gewesen, wenn sich P nicht versprochen hätte. Ein Erlaubnistatbestandsirrtum ist folglich gegeben.

33 Folgt man der überwiegend vertretenen sog. rechtsfolgenverweisenden eingeschränkten Schuldtheorie, entfällt unter analoger Anwendung des § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB der Vorsatzschuldvorwurf.[20] Z handelte also nicht schuldhaft.

Hinweis: Bei der rechtsfolgenverweisenden eingeschränkten Schuldtheorie entfällt der Vorsatzschuldvorwurf im Rahmen der Schuld, nicht im subjektiven Tatbestand. Dies führt dazu, dass die Bestrafung von Teilnehmern möglich ist, da eine vorsätzliche rechtswidrige Tat des Handelnden gegeben ist.[21]

d) Ergebnis

34 Z ist nicht strafbar wegen Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)

35 Z könnte sich aber wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 229 StGB strafbar gemacht haben.

a) Tatbestand

36 Z hat durch das Aufbohren des Zahnes P körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt (→ Rn. 25 f.).

37 Zu prüfen ist, wie ein besonnener Dritter in der Lage des Täters aus der Sicht ex ante gehandelt hätte. Ein besonnen handelnder Zahnarzt hätte erkannt, dass der betroffene Zahn nicht der schmerzende sein konnte und die Einwilligung des P somit unwirksam ist. Z handelte also objektiv sorgfaltswidrig.

38 Weiter ist zu untersuchen, ob der eingetretene Erfolg objektiv vorhersehbar war. Objektive Vorhersehbarkeit liegt vor, wenn der wesentliche Kausalverlauf und der eingetretene Erfolg nicht so sehr außerhalb aller Lebenserfahrung liegen, dass man nicht damit zu rechnen brauchte.[22] Beim Ziehen eines gesunden Zahnes ist mit der Erfüllung des Tatbestandes der Körperverletzung zu rechnen. Der Erfolg war also auch objektiv vorhersehbar.

---

[20] Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben/Schuster* § 16 StGB Rn. 17 m. w. N.

[21] Zur Behandlung des Erlaubnistatbestandsirrtums → Fall 2 („Nachbarschaftswache"), Fall 9 („Trunkenheitsfahrt") und *Hilgendorf* StrafR KK I Fall 7 („Die Selbstschussanlage").

[22] *Zieschang* Rn. 433.

Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang liegt vor; hätte sich Z sorgfaltsgemäß verhalten, wäre der Erfolg nicht eingetreten. **39**

b) Rechtswidrigkeit und Schuld

Möglicherweise ist das Ziehen des falschen Zahnes gerechtfertigt. Dies wäre der Fall, wenn P wirksam eingewilligt hätte. Die Einwilligung ist allerdings, wie bereits festgestellt, unwirksam. Z handelte schuldhaft, insbesondere war sein Handeln individuell sorgfaltswidrig und vorhersehbar. **40**

c) Ergebnis

Z hat sich daher wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 229 StGB strafbar gemacht. **41**

3. Körperverletzung durch Unterlassen (§§ 223 Abs. 1, 13 StGB)

Möglicherweise hat Z den P durch das Unterlassen der Behandlung des richtigen Zahnes an der Gesundheit geschädigt und sich dadurch wegen Körperverletzung strafbar gemacht (§§ 223 Abs. 1, 13 StGB). **42**

a) Tatbestand

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

aa) Objektiver Tatbestand

Möglicherweise ist eine körperliche Misshandlung durch Unterlassen des Z gegeben. Das Aufrechterhalten des Zustandes in Form des schmerzenden Zahnes stellt eine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens dar. Der tatbestandsmäßige Erfolg in Form der körperlichen Misshandlung ist somit gegeben. **43**

Des Weiteren könnte Z den P durch das Unterlassen der ordnungsgemäßen Behandlung an der Gesundheit geschädigt haben. Durch die unterlassene Behandlung hat Z einen pathologischen Zustand zwar nicht herbeigeführt, jedoch hat er ihn aufrechterhalten, was zur Tatbestandserfüllung ausreicht. **44**

Z hat die objektiv gebotene und physisch-real mögliche Handlung in Form der erforderlichen Operation unterlassen. **45**

Die Unterlassung müsste auch kausal für die Körperverletzung sein. In Betracht kommt eine hypothetische Kausalität, wonach jede Handlung kausal ist, die nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiele.[23] Hätte der Zahnarzt die Behandlung vorgenommen, wäre die körperliche Misshandlung durch die Aufrechterhaltung entfallen. Die unterlassene Operation ist also kausal für die körperliche Misshandlung. **46**

Der Behandlungsvertrag begründet die Garantenstellung.[24] Des Weiteren wäre zu prüfen, ob das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht (§ 13 Abs. 1 StGB). Bei reinen Erfolgsdelikten ist die Gleichwertigkeit jedoch bereits durch die Garantenstellung begründet. **47**

---

[23] *Fischer* Vor § 13 StGB Rn. 39; *Hilgendorf/Valerius* AT § 11 Rn. 28 ff.
[24] Vgl. Schönke/Schröder/*Bosch* § 13 StGB Rn. 28a.

bb) Subjektiver Tatbestand

48 Z müsste vorsätzlich bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale gehandelt haben (§ 15 StGB). Z hat seinen Fehler erkannt und die kausal gewordene Handlung trotz seiner Garantenstellung absichtlich unterlassen. Er handelte damit vorsätzlich in Bezug auf alle Tatbestandsmerkmale.

b) Rechtswidrigkeit

49 Möglicherweise liegt ein Fall der rechtfertigenden Pflichtenkollision vor. Eine solche ist gegeben, wenn den Handelnden mehrere sich ausschließende verschiedenwertige Handlungspflichten treffen und er die objektiv höherwertige zum Nachteil der geringerwertigen erfüllt.[25] Die bloße Zeitnot des Z rechtfertigt jedoch das Unterlassen der Behandlung nicht, eine andere höherwertige Handlungspflicht ist nicht ersichtlich. Z handelte also rechtswidrig.

c) Schuld

50 Z handelte schuldhaft.

d) Ergebnis

51 Er hat sich daher wegen Körperverletzung durch Unterlassen nach §§ 223 Abs. 1, 13 StGB strafbar gemacht. Der nach § 230 Abs. 1 StGB erforderliche Strafantrag wurde gestellt.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

4. Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c Abs. 1 StGB)

52 Im Unterlassen der Behandlung könnte ferner ein Fall der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c Abs. 1 StGB bestehen.

a) Tatbestand

53 Dazu muss ein Unglücksfall, gemeine Gefahr oder Not vorliegen. Ein Unglücksfall ist jedes plötzlich eintretende Ereignis, das die unmittelbare Gefahr eines erheblichen Schadens für andere Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert hervorruft.[26] Da ein Unglücksfall bei der Fortentwicklung einer Krankheit nur dann vorliegt, wenn sie eine plötzliche und sich rasch verschlimmernde Wendung nimmt, ist der objektive Tatbestand des § 323c Abs. 1 StGB nicht erfüllt.

b) Ergebnis

54 Z ist nicht strafbar wegen unterlassener Hilfeleistung nach § 323c Abs. 1 StGB.

5. Ergebnis für den zweiten Tatkomplex

55 Z ist strafbar wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 229 StGB in Tateinheit mit Körperverletzung durch Unterlassen gemäß §§ 223 Abs. 1, 13, 52 StGB.

---

[25] *Fischer* Vor § 32 StGB Rn. 11.
[26] Schönke/Schröder/*Hecker* § 323c StGB Rn. 5.

III. Dritter Tatkomplex: Der Weisheitszahn

1. Gefährliche Körperverletzung (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 StGB)

Möglicherweise hat sich Zahnarzt Z durch das Ziehen des Weisheitszahnes der R wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. **56**

a) Tatbestand

aa) Objektiver Tatbestand

(1) Objektiver Tatbestand des Grunddelikts (§ 223 Abs. 1 StGB)

Die Operation, bei der R der Zahn gezogen wurde, verursacht typischerweise Schmerzen. Somit liegt eine körperliche Misshandlung nach § 223 Abs. 1 Var. 1 StGB vor. Eine Gesundheitsschädigung nach § 223 Abs. 1 Alt. 2 StGB ist das Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften (pathologischen) Zustandes.[27] Da der R der Zahn gezogen wurde, liegt ein krankhafter Zustand vor. Z hat R folglich auch an der Gesundheit geschädigt. **57**

Hinweis: Die Frage, ob ein ärztlicher Heileingriff den Tatbestand der Körperverletzung verwirklicht, wurde bereits im ersten Tatkomplex ausführlich erörtert. In der Klausurbearbeitung kann man sich an dieser Stelle also deutlich knapper fassen.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

(2) Objektiver Tatbestand der Qualifikation (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB)

Möglicherweise ist Z auch wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB strafbar. **58**

Die Extraktionszange könnte ein gefährliches Werkzeug i. S. d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB sein. Sie wurde jedoch nicht zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken eingesetzt, sondern für eine zahnmedizinische Behandlung benutzt. Es handelt sich daher um kein gefährliches Werkzeug nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB. **59**

bb) Subjektiver Tatbestand

Z muss vorsätzlich gehandelt haben (§ 15 StGB). Z handelte in Kenntnis aller Umstände und hat R den Weisheitszahn absichtlich gezogen. Er handelte daher vorsätzlich. **60**

b) Rechtswidrigkeit

Z könnte wegen einer Einwilligung der R gerechtfertigt sein. R ist Trägerin des Interesses ihrer körperlichen Unversehrtheit, mithin darüber verfügungsberechtigt. R hat auch über ein disponibles Rechtsgut verfügt. **61**

Außerdem müsste R einwilligungsfähig sein. Einwilligungsfähigkeit liegt vor, wenn der Einwilligende nach seiner geistigen und sittlichen Reife in der Lage ist, Wesen, Bedeutung und Tragweite des Rechtsgutsverzichtes zu erkennen und sachgerecht zu beurteilen.[28] R konnte die Risiken und Folgen ihrer Entscheidung hinreichend beurteilen und war somit auch einwilligungsfähig. **62**

---

[27] *Fischer* § 223 StGB Rn. 8.

[28] Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben* Vor §§ 32 ff. StGB Rn. 39.

63 Zu prüfen ist auch, ob die Einwilligung der R frei von Willensmängeln war. Die Entscheidung der R dürfte nicht auf Unkenntnis beruhen. Bei ärztlichen Heileingriffen erfordert dies eine pflichtgemäße Aufklärung des Patienten, wobei zumindest über Art, Schwere und Risiken des geplanten Eingriffs sowie bestehende Behandlungsalternativen informiert werden muss.[29] Nur so werden das Selbstbestimmungsrecht sowie das Recht auf körperliche Unversehrtheit des Patienten gewahrt. Z müsste R daher ausreichend aufgeklärt haben, denn nur dadurch wird eine Einwilligung ermöglicht. Z hat es allerdings unterlassen, die R vorher über mögliche Alternativen zu beraten.

64 Eine rechtfertigende Einwilligung ist also nicht gegeben. Z handelte daher rechtswidrig.

c) Schuld

65 Z handelte schuldhaft.

d) Ergebnis

66 Er hat sich damit wegen Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Der nach § 230 Abs. 1 StGB erforderliche Strafantrag wurde gestellt.

2. Ergebnis für den dritten Tatkomplex

67 Z ist strafbar wegen Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

IV. Konkurrenzen und Gesamtergebnis für Z

68 Die von Z in den einzelnen Tatkomplexen verwirklichten Delikte stehen auf Grund der zeitlichen Zäsur zueinander in Tatmehrheit nach § 53 StGB. Innerhalb des ersten Tatkomplexes hat Z sich gemäß § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Im zweiten Tatkomplex hat sich Z wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 229 StGB und Körperverletzung durch Unterlassen gemäß §§ 223 Abs. 1, 13 StGB strafbar gemacht. Beide Delikte des zweiten Tatkomplexes wurden während eines einheitlichen Behandlungsvorgangs verwirklicht, sodass sie zueinander in Idealkonkurrenz nach § 52 StGB stehen.[30] Im dritten Tatkomplex macht sich Z strafbar wegen Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB.

Abwandlung

69 An der Strafbarkeit des Z ändert sich nichts. Zu prüfen ist die Strafbarkeit der A.

I. Körperverletzung in Mittäterschaft (§§ 223 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB)

70 A könnte sich wegen ihrer Anwesenheit als Helferin wegen Körperverletzung in Mittäterschaft nach §§ 223 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

71 Dazu müsste sie R körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. A hat aber nicht selbst gehandelt. Fraglich ist, ob ihr die Tatbeiträge des Z mit-

[29] BGH NStZ 1996, 34.

[30] Hier wäre auch Realkonkurrenz nach § 53 StGB vertretbar.

täterschaftlich zugerechnet werden können. Dazu müssten Z und A einen gemeinsamen Tatplan gefasst haben. A hat, um ihren Mann nicht bloßzustellen, nichts gesagt, obwohl sie die Fehlerhaftigkeit der Behandlung erkannte. Ein Mittäter darf jedoch nicht bloß ein fremdes Tun billigen oder fördern. Er muss seinen Beitrag vielmehr als Teil der Tätigkeit des anderen und den des anderen als Ergänzung seines Tatanteils wollen.[31] Da dies hier nicht geschehen ist, ist ein gemeinsamer Tatplan folglich nicht gegeben; die Voraussetzungen der Mittäterschaft liegen nicht vor.

2. Ergebnis

A hat sich nicht wegen Körperverletzung in Mittäterschaft gemäß §§ 223 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht. **72**

II. Beihilfe zur Körperverletzung durch Unterlassen (§§ 223 Abs. 1, 27 Abs. 1, 13 StGB)

Möglicherweise hat sich die Ehefrau A jedoch wegen Beihilfe zur Körperverletzung durch Unterlassen nach §§ 223 Abs. 1, 27 Abs. 1, 13 StGB strafbar gemacht. **73**

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

aa) Teilnahmefähige Haupttat

Z handelte im Rahmen der Körperverletzung durch das Ziehen des Weisheitszahnes zum Nachteil der R vorsätzlich und rechtswidrig (→ Rn. 56ff.). Eine beihilfefähige Haupttat liegt damit vor. **74**

bb) Hilfeleisten

A müsste des Weiteren einen Beihilfebeitrag gemäß § 27 StGB geleistet haben. Dieser kann in jeder Handlung liegen, die die Haupttat ermöglicht, erleichtert oder die durch sie begangene Rechtsgutsverletzung verstärkt.[32] A hat aber gar nichts getan, sondern geschwiegen. Der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit liegt daher nicht in einem aktiven Tun, sondern einem Unterlassen. In Betracht kommt also psychische Beihilfe durch Unterlassen. Durch das Unterlassen eines Hinweises – trotz physisch-realer Möglichkeit – auf die fehlende eindeutige Indikation hat A die Körperverletzung der R durch Z gefördert. **75**

Fraglich ist jedoch, ob A gegenüber der R eine Garantenstellung nach § 13 StGB hat. In Betracht kommt eine Garantenstellung aus dem Behandlungsvertrag. Der Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Patient schließt die Mitarbeiter des Arztes mit ein. A hatte daher eine Garantenstellung. **76**

b) Subjektiver Tatbestand

A wollte ihren Mann nicht bloßstellen. Sie hatte daher Vorsatz bzgl. der Haupttat und bzgl. ihres Hilfeleistens durch Unterlassen. **77**

---

[31] BGH NStZ 1982, 243; 1990, 130; 1997, 336.

[32] *Hilgendorf/Valerius* AT § 9 Rn. 147; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 900.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

78 Da die Einwilligung der R nicht frei von Willensmängeln war, ist A nicht gerechtfertigt. Sie handelte zudem schuldhaft.

3. Ergebnis

79 A hat sich daher wegen Beihilfe durch Unterlassen zur Körperverletzung nach §§ 223 Abs. 1, 27 Abs. 1, 13 StGB strafbar gemacht. Gemäß § 27 Abs. 2 StGB ist die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB zu mildern.

III. Strafvereitelung (§ 258 Abs. 1 StGB)

80 A könnte sich zudem wegen Strafvereitelung zugunsten des Z strafbar gemacht haben (§ 258 Abs. 1 StGB).

1. Objektiver Tatbestand

81 Zu prüfen ist, ob A es vereitelte, dass Z wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird. Das Ziehen des Zahnes war rechtswidrig (→ Rn. 61 ff.). A müsste die Bestrafung zudem vereitelt haben. Wenn A den Z im Beisein der R auf die unterlassene Beratung hingewiesen hätte, wäre R auf diesen Mangel aufmerksam geworden. Es ist davon auszugehen, dass R daraufhin eine ordnungsgemäße Belehrung gefordert hätte und diese auch erfolgt wäre. Deshalb hat A gerade nicht die Bestrafung vereitelt, sondern erst ermöglicht. Ihr ging es lediglich darum, das Bloßstellen ihres Ehemanns zu verhindern.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. Ergebnis

82 A hat sich nicht wegen Strafvereitelung nach § 258 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

IV. Gesamtergebnis für A

83 A hat sich wegen Beihilfe zur Körperverletzung durch Unterlassen nach §§ 223 Abs. 1, 27 Abs. 1, 13 StGB strafbar gemacht.

Fallbeurteilung

Dieser mittelschwere Fall behandelt das Einverständnis mit ärztlichen Behandlungen und die Aufklärungspflicht des Arztes gegenüber dem Patienten. Diese Problematik gehört zum Standardwissen und muss vom Studenten der mittleren Semester beherrscht werden.

Im ersten Tatkomplex ist zunächst die Tatbestandsmäßigkeit der ärztlichen Heilbehandlung zu thematisieren. In der Regel empfiehlt es sich, der überwiegenden Auffassung zu folgen, die auch in lege artis ausgeführten Heileingriffen ein tatbestandliches Handeln sieht.

Anschließend sind am Beispiel der Totalextraktion typische Probleme der Einwilligung in eine ärztliche Heilbehandlung, speziell die Willensmängel, zu prüfen. Wei-